Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

Anhang B1

Eigentums-, Nutzungs- und Schutzrechte an Rezepturen, Formulierungen und Entwicklungen

zu Anlage B "Lohnabfüllung, Rezepturentwicklung und Private Label"

der **Strickerchemie GmbH**

Stand: Oktober 2026

---

§ 1 Zweck des Anhangs

(1) Dieser Anhang regelt die Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an Rezepturen, Formulierungen, Herstellungsverfahren, Produktentwicklungen, Laborergebnissen und sonstigem Know-how.

(2) Die Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Entwicklung vollständig durch die Strickerchemie GmbH, den Kunden oder gemeinsam erfolgt.

---

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieses Anhangs gelten als:

Rezeptur jede qualitative und quantitative Zusammensetzung eines Produkts.

Formulierung die konkrete technische Ausgestaltung einer Rezeptur einschließlich Rohstoffauswahl und Einsatzkonzentrationen.

Know-how sämtliche technischen, wissenschaftlichen, regulatorischen und wirtschaftlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Verfahren und Erkenntnisse.

Entwicklung jede Neu- oder Weiterentwicklung von Produkten, Produktrezepturen, Herstellungsverfahren oder Anwendungsformen.

---

§ 3 Vorbestehendes Know-how der Strickerchemie GmbH

(1) Sämtliche vor Beginn eines Projekts vorhandenen Rezepturen, Formulierungen, Verfahren, Entwicklungsdaten und sonstigen Schutzrechte verbleiben ausschließlich bei der Strickerchemie GmbH.

(2) Durch eine Zusammenarbeit, Abfüllung oder Lieferung werden keinerlei Eigentums- oder Nutzungsrechte auf den Kunden übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(3) Der Kunde erhält ausschließlich das Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Produkte.

---

§ 4 Vom Kunden bereitgestellte Rezepturen

(1) Stellt der Kunde eigene Rezepturen oder technische Vorgaben zur Verfügung, bleiben die daran bestehenden Rechte beim Kunden.

(2) Der Kunde versichert, zur Nutzung und Weitergabe dieser Informationen berechtigt zu sein.

(3) Die Strickerchemie GmbH darf die bereitgestellten Informationen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwenden.

(4) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bleiben die Rechte des Kunden unberührt.

---

§ 5 Kundenspezifische Entwicklungsaufträge

(1) Beauftragt der Kunde die Entwicklung einer neuen Rezeptur gegen gesonderte Vergütung, stehen die Entwicklungsergebnisse grundsätzlich der Strickerchemie GmbH zu.

(2) Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Vermarktung der hergestellten Produkte.

(3) Ausschließliche Nutzungsrechte oder Eigentumsrechte des Kunden bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

---

§ 6 Exklusiventwicklungen

(1) Eine Rezeptur gilt nur dann als exklusiv für den Kunden entwickelt, wenn dies ausdrücklich als „Exklusiventwicklung" schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die Vereinbarung muss mindestens regeln:

- Umfang der Exklusivität,
- räumlichen Geltungsbereich,
- betroffene Produktgruppen,
- Laufzeit,
- Vergütung,
- Mindestabnahmemengen.

(3) Ohne ausdrückliche Exklusivvereinbarung besteht kein Ausschließlichkeitsrecht des Kunden.

---

§ 7 Exklusivität gegen Mindestabnahme

(1) Wird Exklusivität gewährt, kann diese an Mindestabnahmemengen geknüpft werden.

(2) Werden die vereinbarten Mindestabnahmemengen über einen Zeitraum von zwölf Monaten unterschritten, kann die Strickerchemie GmbH die Exklusivität mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beenden.

(3) Danach ist die Strickerchemie GmbH berechtigt, ähnliche oder identische Produkte auch anderen Kunden anzubieten.

---

§ 8 Weiterentwicklungen bestehender Rezepturen

(1) Änderungen, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen bestehender Formulierungen durch die Strickerchemie GmbH begründen keine Eigentumsrechte des Kunden.

(2) Die Strickerchemie GmbH bleibt Inhaberin aller Rechte an solchen Weiterentwicklungen.

(3) Dies gilt auch dann, wenn die Weiterentwicklung auf Kundenanregungen beruht.

---

§ 9 Gemeinsame Entwicklungen

(1) Werden Entwicklungen nachweislich gemeinsam erbracht, bemühen sich die Parteien um eine gesonderte Regelung der Rechteverteilung.

(2) Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verbleiben sämtliche Schutz- und Verwertungsrechte bei der Strickerchemie GmbH.

(3) Der Kunde erhält das Recht, die für ihn produzierten Erzeugnisse vertragsgemäß zu vertreiben.

---

§ 10 Analoge und ähnliche Rezepturen

(1) Der Kunde erwirbt keine Rechte an allgemeinen chemischen, physikalischen oder technischen Prinzipien.

(2) Sofern keine Exklusivitätsvereinbarung besteht, ist die Strickerchemie GmbH berechtigt,

- ähnliche Rezepturen,
- technisch vergleichbare Formulierungen,
- vergleichbare Produktkonzepte

für andere Kunden zu entwickeln oder zu vertreiben.

(3) Voraussetzung ist, dass keine vertraulichen Informationen des Kunden verwendet werden.

---

§ 11 Schutz vertraulicher Informationen

(1) Rezepturen und Entwicklungsunterlagen gelten als vertrauliche Informationen.

(2) Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung für die Dauer der Zusammenarbeit und für zehn Jahre nach deren Beendigung.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für Informationen, die:

- öffentlich bekannt sind,
- rechtmäßig von Dritten erlangt wurden,
- unabhängig entwickelt wurden,
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

---

§ 12 Analyse- und Reverse-Engineering-Verbot

(1) Der Kunde verpflichtet sich, ihm nicht offengelegte Rezepturbestandteile, Herstellungsverfahren und Entwicklungsinformationen nicht gezielt zu analysieren oder Dritten zugänglich zu machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Hiervon ausgenommen sind gesetzlich zwingend zulässige Untersuchungen oder behördlich angeordnete Analysen.

---

§ 13 Schutzrechte und Anmeldungen

(1) Die Entscheidung über die Anmeldung von:

- Patenten,
- Gebrauchsmustern,
- Marken,
- Designs,
- sonstigen Schutzrechten

obliegt dem jeweiligen Rechteinhaber.

(2) Entstehen Schutzrechte auf Grundlage einer Entwicklung der Strickerchemie GmbH, stehen diese ausschließlich der Strickerchemie GmbH zu.

(3) Eine Übertragung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

---

§ 14 Beendigung der Zusammenarbeit

(1) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bleiben die in diesem Anhang geregelten Rechte bestehen.

(2) Weder die Vertragsbeendigung noch die Einstellung von Lieferungen führen zu einem Übergang von Eigentums- oder Nutzungsrechten.

---

§ 15 Vertragsstrafe bei Geheimhaltungsverletzungen

(1) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weitergabe vertraulicher Rezeptur- oder Entwicklungsinformationen kann die Strickerchemie GmbH eine angemessene Vertragsstrafe verlangen.

(2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

---

§ 16 Schlussbestimmung

Soweit in diesem Anhang keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie der Anlage B.

Strickerchemie GmbH
Koppelweg 9
49681 Garrel

Geschäftsführer:
Stefan Meyer

Amtsgericht Oldenburg HRB 152 108
USt.-ID DE 242403089
Steuernummer 56/206/00307

VR-Bank in Südoldenburg eG.
IBAN DE54 2806 1501 0215 3408 00
BIC GENODEF1CLP

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE91 2805 0100 0095 8724 38
BIC SLZODE22XXX

Tel. + 49 (0) 44 74 - 9 34 02 - 0 • Fax + 49 (0) 44 74 - 9 34 02 - 29 • info@strickerchemie.de • www.strickerchemie.de • www.stricker-wasserbetten.de

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu bzw. finden Sie unter www.strickerchemie.de.